

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer Anlage 1 a Vorbemerkung Nr. 5;
BGB § 242 Gleichbehandlung

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 503/73

Urteil des BAG vom 10. Juli 1974 IAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 503/73

3 Sa 109/72 Hamburg

Verkündet am
10. Juli 1974

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Juli 1974 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Dr. Auffarth sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Richter und Gröbing für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 19. Juni 1973
- 3 Sa 109/72 - aufgehoben.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 17. Juli 1972 - 6 Ca 633/71 - wird zurückgewiesen.

Dem Kläger werden auch die Kosten der Berufung und der Revision auferlegt.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juni 1956 als Fachlehrer an berufsbildenden Schulen im Angestelltenverhältnis bei der Beklagten beschäftigt. Die Geltung des BAT ist vereinbart. Zunächst erhielt der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT. Ab 1. Januar 1961 wird er nach VergGr. V b BAT bezahlt.

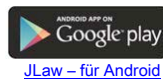
Bis zu seinem Eintritt in den Dienst der Beklagten hatte der Kläger folgenden beruflichen Werdegang: Nach Besuch der Volksschule machte er vom 1. April 1936 bis 28. Februar 1939 eine Lehre im Dekorationsfach bei der Firma Karstadt AG durch und besuchte gleichzeitig die Handelsschule. Diese Lehre schloß er vor der Industrie- und Handelskammer Hamburg mit der Kaufmannsgehilfenprüfung ab. In den Jahren 1937 bis 1939 besuchte der Kläger Abendkurse in der Landeskunstschule Hamburg in den Fächern Zeichnen und Malen und legte vor der Reichsfachschaft deutscher Werbefachleute eine Prüfung als Gebrauchswerber ab. 1940 bis 1943 leistete er Arbeits- und Wehrdienst und geriet 1943 in Kriegsgefangenschaft. Während der Kriegsgefangenschaft nahm er in den USA zwei Semester lang an Vorlesungen in Kunstgeschichte teil und war in den Jahren 1945 bis 1947 in England als Plakatmaler tätig. Nach Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft war der Kläger 1947 bis 1949 als Plakatmaler, Graphiker und Schaufenstergestalter beschäftigt und besuchte daneben in Abendkursen die Landeskunstschule in den Fächern Schrift und Graphik. Seit 1949 wurde er bei der Firma Karstadt AG als Schaufenstergestalter eingesetzt. Ab 1. März 1954 war er dort Substitut der Abteilung Schaufensterdekoration. Außerdem nahm der Kläger an einem Nachwuchskursus für Chefdekorateure im Bereich der Firma Karstadt teil. Nach Eintritt in den Schuldienst am 1. Juni 1956 besuchte der Kläger ein Studiensemester für das Lehramt an der Handelsschule. Aufgrund einer Urkunde des Bundes deutscher Schauwerbegestalter ist der Kläger berechtigt, die Berufsbezeichnung "Schauwerbeleiter Bds" zu führen.

Bei der Beklagten ist der Kläger als Fachlehrer für Schaufenstergestaltung tätig und hat dabei in folgenden Fächern zu unterrichten: Im Fach Blickfanggestaltung Zeichnen, Plakatmalen, Entwurfszeichnen und Farbenlehre; im Fach Schriftgestaltung Schriftzeichnen, Schrift-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

schreiben und Schriftplakatmalen; im Fach Fach- und Materialkunde Vermittlung von Kenntnissen in Bezug auf Material und dessen Verarbeitung, der Siebdrucktechnik und praktischen Siebdruckarbeit; im Fach Stilkunde vereinfachte Kunstgeschichte; im Fach Schriftgestaltung Schriftgestaltung, Siebdruck und dreimensionelles Gestalten.

Mit Schreiben vom 18. März 1970 hat der Kläger Anhebung seiner Vergütung von VergGr. Vb nach VergGr. IV a BAT geltend gemacht. Nach Ablehnung dieses Antrages hat er entsprechende Klage erhoben und die Auffassung vertreten, daß er aufgrund seiner Vorbildung und Vortätigkeit und unter Berücksichtigung seiner Unterrichtsarbeit die Voraussetzungen einer gleichwertigen Berufsbefähigung und der fünfjährigen Tätigkeitszeit entsprechend den Regelungen der Beklagten in der Verordnung über die Laufbahn der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vom 11. Juni 1968 erfülle. Da die Beklagte nach einem Senatsbeschluß vom 26. März 1957 die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis an die Beamtenbesoldung angleiche und zur Durchführung der Angleichung Richtlinien für die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer erlassen habe, stehe ihm danach Vergütung nach VergGr. IV a BAT zu. Bei seiner fünfjährigen Tätigkeit müßten sämtliche Studien und in- und ausländischen Tätigkeiten ebenso berücksichtigt werden wie seine Lehrtätigkeit. Außerdem habe die Beklagte die Kollegen A , F , W , W , B , K und R trotz weitgehend gleicher Voraussetzungen als Fachoberlehrer eingestuft. Keiner dieser Kollegen hätte das Studium an einer Kunsthochschule, eine abgeschlossene Ausbildung an einer Werkkunstschule, Ingenieurschule oder höherer Fachschule oder eine Meisterprüfung. Im Dekorateurberuf gäbe es keine Gesellen- und Meisterprüfung. Der Beruf werde auch nicht im Rahmen einer Werkkunstschule oder einer vergleichbaren Institution in Deutschland gelehrt. Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihn ab 1. Oktober 1969 nach VergGr. IV a BAT zu entlohnen und festzustellen, daß die nachzuzahlenden monatlichen Differenzbeträge



- 4 -

von jeweiliger Fälligkeit an mit 4 % zu verzinsen sind.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat die Auffassung vertreten, der Kläger erfülle die Voraussetzungen für vergleichbare Beamte nicht. Es fehle sowohl eine der Meisterprüfung entsprechende gleichwertige Berufsbefähigung als auch eine fünfjährige qualifizierte Tätigkeit, die vor Aufnahme der Lehrtätigkeit liegen müsse. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sei nicht gegeben, weil die Kollegen des Klägers in Bezug auf Vorbildung oder gleichwertige Berufsbefähigung nicht vergleichbar seien; sie seien teilweise erheblich länger als der Kläger und mehr als fünf Jahre als Chefdekorateur oder in vergleichbaren Positionen tätig gewesen oder hätten ein Studium an Werkkunstschulen mit entsprechendem Abschluß durchgeführt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Der Kläger hat gegen dieses Urteil Berufung eingelegt und in der Berufungsinstanz außerdem beantragt, ihn ab 1. April 1972 in VergGr. III BAT einzustufen. Er hat sich insoweit auf die ab 1. April 1972 gültigen Richtlinien bezogen, nach denen die Fachoberlehrer an berufsbildenden Schulen mit der für die vergleichbaren Beamten vorgeschriebenen Befähigung in VergGr. III BAT einzustufen seien. Das Landesarbeitsgericht hat der Berufung stattgegeben und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Oktober 1969 nach VergGr. IV a BAT zu entlohnen, die Differenzbeträge mit 4 % nach Fälligkeit zu verzinsen und die Beklagte weiter verurteilt, den Kläger ab 1. April 1972 in VergGr. III BAT einzustufen. Den Streitwert hat es neu auf 20.000,-- DM festgesetzt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren in der Berufungsinstanz gestellten Antrag auf Zurückweisung der Berufung des Klägers weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.

Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts steht dem Kläger eine höhere Vergütung als nach der vertraglich vereinbarten VergGr. V b BAT nicht zu.

Soweit der Kläger zunächst beantragt festzustellen, daß die

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Beklagte verpflichtet ist, ihn vom 1. Oktober 1969 an nach VergGr. IV a BAT zu entlohnen und den Differenzbetrag mit 4 % von der jeweiligen Fälligkeit an zu verzinsen, ist dieser Antrag zulässig (vgl. BAG AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT). In der Berufungsinstantz hat der Kläger jedoch dann den weiteren Antrag gestellt, ihn ab 1. April 1972 in VergGr. III BAT "einzustufen". Dementsprechend lautet auch der Tenor des angefochtenen Urteils "des weiteren wird die Beklagte verurteilt, den Kläger ab 1. April 1972 in die VergGr. III BAT einzustufen." Ein solcher Antrag ist unzulässig, weil ein Anspruch auf Einstufung in die höhere Vergütungsgruppe als Handlung des Arbeitgebers nicht besteht (vgl. BAG 8, 333 = AP Nr. 56 zu § 3 TO.A). Dieser dem Wortlaut nach insoweit unzulässige Antrag des Klägers kann jedoch nach seinem gesamten Vortrag in entsprechender Anwendung von § 133 BGB dahin ausgedeutet werden, daß der Kläger in Wirklichkeit auch mit diesem Antrag keine Einstufung in die höhere Vergütungsgruppe, sondern Feststellung der Verpflichtung der Beklagten verlangt, ihn ab 1. April 1972 nach VergGr. III BAT zu vergüten. Zwar hat der Kläger dem Wortlaut nach nur einen Leistungsantrag auf Verurteilung zur Eingruppierung gestellt, wollte jedoch nach den gesamten Umständen auch mit diesem Antrag nichts anderes erreichen, als die in Eingruppierungsstreitigkeiten übliche Feststellung des Anspruchs auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe, wie er das für die Zeit ab 1. Oktober 1969 nach VergGr. IV a BAT zutreffend getan hat. So ausgedeutet ist auch dieser Antrag des Klägers zulässig. Beide Anträge sind jedoch nicht begründet.

Der Kläger hat selbst nicht vorgetragen, daß sich seine Vergütung nach den zwischen ihm und der Beklagten getroffenen vertraglichen Vereinbarungen nicht nach seinem Arbeitsvertrag, sondern nach von der Beklagten einseitig festgesetzten Richtlinien richten solle. Senatsbeschlüsse, Erlasse oder Richtlinien können aber solange nicht Grundlage der Vergütung eines Angestellten im öffentlichen Dienst sein, als sie nicht vertraglich zwischen den Parteien vereinbart sind. Senatsbeschlüsse, Richtlinien und Erlasse sind lediglich interne Verwaltungsanweisungen, die keinen normativen Charakter haben und das Arbeitsverhältnis

**JLaw – Gesetze und Urteile**Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

- 6 -

nicht unmittelbar gestalten können. Vielmehr können sie nur dann Bedeutung für das Arbeitsverhältnis erlangen, wenn ihr Inhalt ausdrücklich oder stillschweigend zum Inhalt des Arbeitsvertrages gemacht worden ist. Solange das nicht der Fall ist, können diese innerdienstlichen Weisungen, weil sie keinen normativen Charakter haben, keine Wirkungen auf das Arbeitsverhältnis entfalten und können dieses insbesondere nicht unmittelbar gestalten, selbst wenn sie sich zugunsten des Arbeitnehmers auswirken würden (vgl. BAG AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer; BAG vom 31. Januar 1973 - 4 AZR 258/72 - demnächst AP Nr. 4 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Nach seinem eigenen Vortrag hat der Kläger arbeitsvertraglich mit der Beklagten aber Vergütung nach VergGr. V b BAT und nicht nach einseitig von der Beklagten erlassenen Richtlinien vereinbart. Damit fehlt es bereits an der erforderlichen Grundlage für einen Anspruch auf höhere Vergütung als nach der vereinbarten VergGr. V b BAT, da tarifvertraglich für Lehrer im Angestelltenverhältnis als zwingende unabdingbare Mindestvergütung keine höhere Vergütung bestimmt ist. Nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen sind vielmehr Angestellte, die als Lehrkräfte beschäftigt sind, aus der Anlage 1 a zum BAT ausdrücklich ausgenommen.

Selbst wenn man demgegenüber unterstellen wollte, daß der Kläger, wovon das Landesarbeitsgericht ohne weiteres ausgeht, sich auf den Senatsbeschluß vom 26. März 1957 berufen könne und er danach aufgrund einer Vereinbarung Vergütung in Höhe des Gehaltes zu erhalten hätte, das einem beamteten Lehrer zustehen würde, wird dabei übersehen, daß auch danach diese beamtengleiche Vergütung nur bei Abschluß eines entsprechenden Sonderdienstvertrages gewährt wird. Mit dem Kläger ist jedoch wiederum nach seinem eigenen Vortrag ein solcher Sonderdienstvertrag über eine Vergütung in Höhe des Gehaltes eines beamteten Lehrers nicht abgeschlossen worden; vielmehr gilt zwischen den Parteien die arbeitsvertragliche Vereinbarung, nach der dem Kläger unter Anwendung der Bestimmung des BAT Vergütung nach VergGr. V b BAT zu zahlen ist. Auch danach fehlt es folglich an einer Voraussetzung für eine andere als die vereinbarte Vergütung, selbst wenn man von der Geltung eines einseitig von der Beklagten erlassenen Beschlusses für das Arbeitsverhältnis der Parteien etwa aufgrund stillschweigender Vereinbarung ausgehen wollte.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 7 -

Darüber hinaus könnte dem Kläger eine Vergütung nach der begehrten VergGr. IV a BAT selbst dann nicht zustehen, wenn mit ihm ein entsprechender Sonderdienstvertrag abgeschlossen worden wäre und nicht nur die Geltung bestimmter Richtlinien, sondern außerdem noch die Geltung der jeweiligen von der Beklagten einseitig erlassenen Richtlinien vereinbart worden wäre. Auch in diesem Falle hätte der Kläger nämlich entgegen der Auffassung d Landesarbeitsgerichts keinen Anspruch auf eine einem Fachoberlehrer entsprechende Vergütung. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts besteht nämlich weder für beamtete noch entsprechend für angestellte Lehrer nach einem dann entsprechend anwendbaren öffentlichen Dienstrecht ein Anspruch auf Beförderung. Nach der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 17. März 1970 § 8 darf nur der Beamte befördert werden, der seine allgemeinen Beamtenpflichten erfüllt und nach seinen dienstlichen Leistungen, seinen Fähigkeiten sowie seiner Persönlichkeit den Anforderungen des höheren Amtes voll entspricht. Damit wird ebenso wie in den folgenden Absätzen dieser Bestimmung nur die Zulässigkeit einer Beförderung geregelt, ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Durchführung einer Beförderung. Überhaupt besteht grundsätzlich im öffentlichen Dienstrecht kein subjektives Recht auf Beförderung (BVerwGE Band 15, Seite 3 ff.; BAG vom 28. März 1973 - 4 AZR 271/72 - demnächst AP Nr. 2 zu § 319 BGB).

Demgegenüber kann ein Anspruch des Klägers dann auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer Fürsorgepflichtverletzung wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes als Schadenersatz hergeleitet werden. Besteht kein Anspruch auf Beförderung, kann in der Nichtbeförderung auch keine Fürsorgepflichtverletzung gesehen werden. Das gilt grundsätzlich auch für den Fall, daß sich der Arbeitnehmer hierbei auf Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes beruft, weil danach, insbesondere auf dem Gebiet der Lohngestaltung, grundsätzlich die vertraglichen Vereinbarungen Vorrang haben (vgl. BAG AP Nr. 31, 32 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Im vorliegenden Fall kommt noch hinzu, daß nach § 2 der VO über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst



- 8 -

- 8 -

und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vom 11. Juni 1968 abweichend von § 4 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten vom 17. März 1970 als Eingangsamt für die Laufbahngruppen im gehobenen Dienst zum einen der Fachlehrer und zum anderen der Fachoberlehrer festgesetzt ist. Daraus ergibt sich, daß wegen der Verbindung von Laufbahn und Eingangsamt im Bereich des gehobenen Dienstes an berufsbildenden Schulen zwei verschiedene Laufbahnen bestehen. Durch diese Regelung ist in Hamburg für Fachlehrer eine eigene Laufbahn vorgesehen; demgemäß bedeutet die Beförderung vom Fachlehrer zum Fachoberlehrer gleichzeitig einen Laufbahnwechsel. Damit wird praktisch auch § 8 der Verordnung über die Laufbahn der hamburgischen Beamten vom 17. März 1970 im Verhältnis vom Fachlehrer zum Fachoberlehrer ausgeschlossen. In keinem Fall besteht ein Anspruch auf Beförderung mit gleichzeitiger Übernahme in eine andere Laufbahn. Abgesehen davon, daß dann nach § 9 Abs. 1 der VO über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten auch die Befähigung für die neue Laufbahn, d. h. für die Eingruppierung eines Fachoberlehrers, nach § 7 Nr. 2 a der VO über die Laufbahnen der Lehrer im Schuldienst und der Beamten im Schulverwaltungsdienst vorliegen müßte und der Kläger keine fünfjährige Berufstätigkeit nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nachweisen kann, scheidet schon deshalb ein Anspruch auf Beförderung und damit ein Schadenersatzanspruch wegen Fürsorgepflichtverletzung aus.

War aber danach aus jedem Gesichtspunkt die Klage abzuweisen, mußte die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen werden. Dem Kläger steht weder Vergütung nach der zunächst begehrten VergGr. IV a BAT noch nach der in der Berufungsinstanz geforderten VergGr. III BAT zu.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.Dr. Neumann

Dr. Auffarth

Dr. Richter

Gröbing

Dr. Feller hat Urlaub
und ist an der Unterschriftenleistung verhindert
gez.Dr. Neumann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

